

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

20. Jahrgang

Ausgabetag: 23.08.2006

Nr. 28

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOB betr. 3-fach Turnhalle Schulzentrum Rheinberg - Sanierung der Heizungs- und Lüftungsanlage -	228
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOB betr. Flachdachsanierung städt. Wohnanlage Grote Gert 44-48 - Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten -	229
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Grundstücks, 003 K 047/05	230 – 231
- Öffentliche Bekanntmachung des Bergamtes Moers über den geplanten Abbau von Steinkohle durch die Deutsche Steinkohle AG, Bergwerk West, im Bereich unter den Ortslagen Rheinberg-Annaberg und -Millingen auch mit Einwirkungen auf Randbereiche der Stadt Kamp-Lintfort hier: Auslegung von Planunterlagen	232 – 234
- Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Wesel-Büderich (B 58 n)	235 – 237

**Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

- 228 -



## Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB:

### **3-fach Turnhalle Schulzentrum Rheinberg – Sanierung der Heizungs- und Lüftungsanlage -.**

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) und [www.bauwi.de](http://www.bauwi.de) veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 17.08.2006

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.

Henne  
I. Beigeordneter

-229-



## Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB:

**Flachdachsanierung städt. Wohnanlage Grote Gert 44-48 -  
Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten -.**

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) und [www.bauwi.de](http://www.bauwi.de) veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 22.08.2006

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.

Henne  
I. Beigeordneter

- 230 -

Amtsgericht  
Geschäfts-Nr.  
003 K 047/05

Rheinberg, 09.08.2006

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 23. November 2006 um 13:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Millingen Blatt 0040 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Millingen Flur 1, Flurstück 164, Landwirtschaftsfläche, Das Niederfeld, (Obstb.), groß: 3.268 qm und 4.087 qm

Gemarkung Millingen Flur 1, Flurstück 198, Landwirtschaftsfläche, Das Niederfeld, groß: 656 qm

Gemarkung Millingen Flur 1, Flurstück 257, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 183, groß: 2.243 qm

Gemarkung Millingen Flur 1, Flurstück 121, Landwirtschaftsfläche, Niederfeld, groß: 1.068 qm

Gemarkung Millingen Flur 1, Flurstück 122, Landwirtschaftsfläche, Niederfeld, groß: 259 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein bebautes Grundstück mit diversen baulichen Nebenanlagen (Wohn- und Bürogebäude sowie diverse Lagergebäude und einer PKW Doppelgarage) sowie weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen. Summe der verwertbaren

-231-

Gebäudewohn- und Nutzfläche: 529,15 qm. Gesamtfläche aller Grundstücke:  
11.581 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.07.2005  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 164: 17.000,00 EUR

Flurstück 198: 1.500,00 EUR

Flurstück 121: 2.250,00 EUR

Flurstück 122: 600,00 EUR

Flurstück 257: 137.000,00 EUR

Im Termin am 08.06.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das  
abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den  
Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des  
Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10 – und  
7/10 – Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht  
später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte  
dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von  
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger  
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots  
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem  
Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die  
Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt  
oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem  
Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung  
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung  
und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden  
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der  
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle  
abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder  
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die  
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das  
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der  
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg  
Rechtspfleger

Beglaubigt

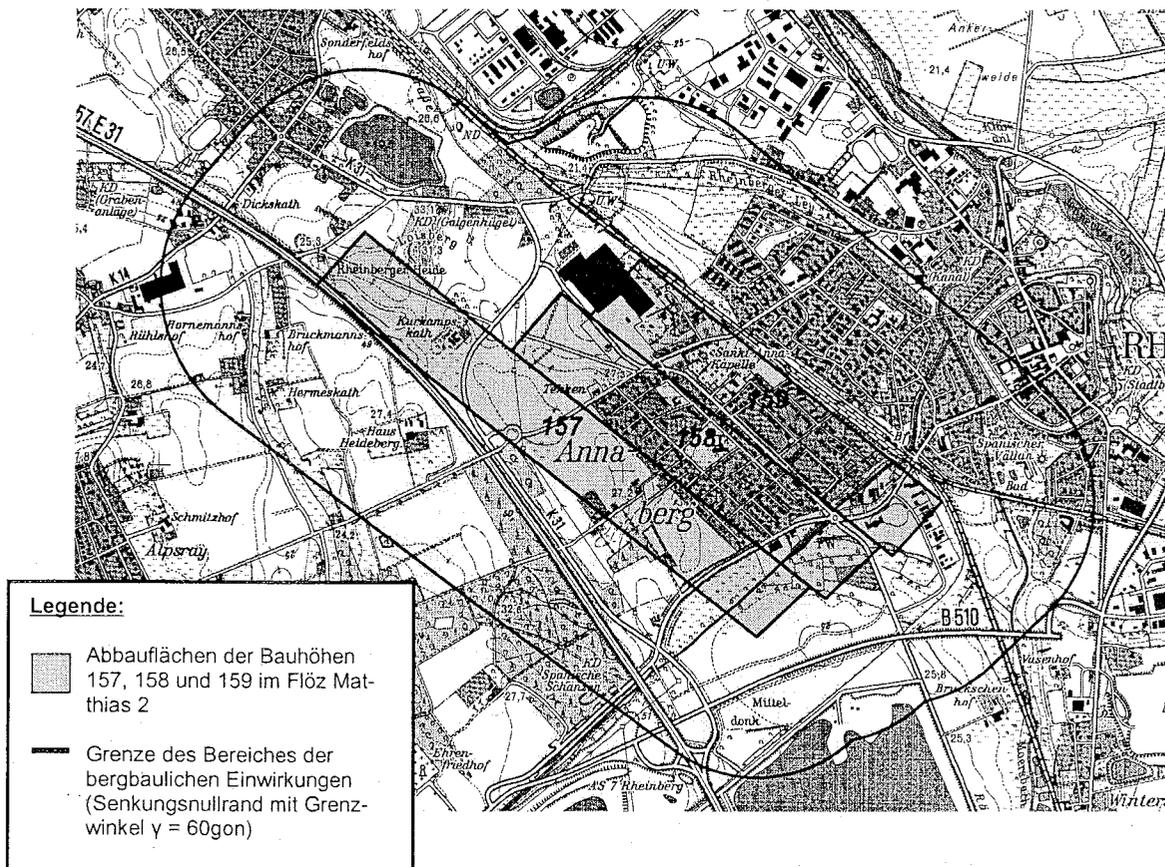
(Grabowski)  
Justizamtsinspektorin



## Öffentliche Bekanntmachung

des Bergamtes Moers

Die Deutsche Steinkohle AG, Bergwerk West, plant im Bereich unter den Ortslagen Rheinberg-Annaberg und -Millingen auch mit Einwirkungen auf Randbereiche der Stadt Kamp-Lintfort voraussichtlich ab Oktober 2007 weiter Steinkohle abzubauen.



Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“ die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen beim Bergamt vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige -unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schieflagerrichtungen, ausgesetzt waren).

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtliche Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von allen Eigentümern der im Bereich bergbaulicher Einwirkungen des geplanten Abbaus liegenden Grundstücke (s. Kartenausschnitt) beim

Bergamt Moers;  
Rheinberger Straße 194  
47445 Moers

wochentags (Montag bis Freitag) in dem Zeitraum

vom 28.08.2006 bis 27.09.2006

in der Zeit

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können beim Bergamt schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 25.10.2006 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

- 234 -

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Moers, 21.08.2006  
(Datum)

gez. Thöming  
(Fachbereichsleiter)

-235-

## Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesstraße 58n (B 58n) – Planfeststellungsabschnitt Umgehung Wesel / Büderich – von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+505, mit folgenden Maßnahmen:**

- Bau der Trasse der B 58n mit Anschluss an den Abschnitt Rheinquerung,
- Südliche Anbindung der Weseler Straße an die B 58n bei Bau-km 0+340,
- Überführung des Wirtschaftsweges „Meerfeld“,
- Verlegung der Gleisanlage der Solvay GmbH / Esco nordwestlich der B 58n,
- Verlegung der Bahnhofstraße nordwestlich der B 58n zum Anschluss an die Lehmstraße,
- Verlegung der Lehmstraße mit Unterführung der „Breiten Wardtley“,
- Bau eines Überführungsbauwerks über die „Breite Wardtley“,
- Verlegung der Gindericher Straße mit Überführung über die B 58n,
- Abriegelung des Gemeindeweges „Gest“ und der Klosterstraße,
- Anbindung der L 460 Xantener Straße an die B 58n bei Bau-km 3+080,
- Neubau eines Erschließungsweges zwischen der L 460 und dem verlegten „Perricher Weg“ nördlich der B 58n,
- Überführung des verlegten „Perricher Weges“,
- nördliche Anbindung der Weseler Straße an die B 58n bei Bau-km 4+350,
- Rückbau des prov. Anschlusses der B 58n (Abschnitt Rheinquerung),
- Herstellung von 3 Entwässerungseinrichtungen (z.B. Versickerungsbecken, Bodenfilterbecken) bei Bau-km 0+650 (nördlich der B 58n an der Solvaystr.), bei Bau-km 2+200 (südöstlich der B 58n an der heutigen Lehmstraße) und bei Bau-km 3+100 (im Bereich der Anschlussstelle Xantener Str. an die B 58n),
- Neuanlage von 17,801 ha Kompensationsmaßnahmen einschließlich Folgemaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entlang der B 58n und teilweise in externen Flächen,
- der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie auf den Gebieten der Städte Wesel und Rheinberg im Kreis Wesel – Gemarkungen Büderich, Borth und Wallach

### - Anhörungsverfahren -

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW – Niederlassung Wesel (Straßenbaubehörde) – hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkung Büderich (Stadt Wesel) sowie in den Gemarkungen Borth und Wallach (Stadt Rheinberg) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 28.08.2006 bis 27.09.2006 (einschließlich) im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, Zimmer 247 während der Dienststunden (montags - freitags 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, montags - mittwochs 13:30 bis 16:00 und donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:00Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 26.10.2006 (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungsbehörde (Außenstelle: Dezernat 53, Fischerstr. 2, 40477 Düsseldorf zum Aktenzeichen 53.32-03/06) oder bei der offenlegenden Stadt Rheinberg (47495 Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs.4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG -).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

